

welche die Vorschrift Gregors X. über den Beginn des Conclaves und die Speiseordnung Clemens' VI. erneuerte und den Cardinälen jede Rücksichtnahme auf die Einmischung der weltlichen Staaten verbot. Kaiser Karl V. hielt sich nämlich auf Grund seiner Stellung als Kaiser verpflichtet und berechtigt, in die Papstwahlen wenigstens so weit einzugreifen, daß er den von ihm abhängigen Cardinälen erklärte, welche Candidaten er nicht auf den päpstlichen Thron erheben wollte, und daß seine Cardinäle gehalten sein sollten, den Bezeichnungen ihre Stimmen zu versagen. Durch die mehrmalige Ausübung dieses „Rechtes“ ist Karl der Urheber des Anspruchs auf das Recht der Exclusion (s. d. Art.) geworden, welcher auf seine Erben in Spanien und Deutschland überging, aber vorläufig nur vom ersten Staate ausgeübt wurde (zuerst vermuthlich von Philipp II.). Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts verstiegen sich die Ansprüche Spaniens sogar zu einer Exclusion, d. h. zur Nennung von Candidaten, aus welchen der Papst zu wählen sei. Unter Ludwig XIV. erhob auch Frankreich und am Ende des 17. Jahrhunderts auch wieder der deutsche Kaiser den Anspruch auf die Exclusion. Ob die Exclusion durch Gregor XV. in der Bulle *Aeterni patris filius* vom Jahre 1621 (Magn. Bullarium III, 444) ausdrücklich abgewiesen wurde, ist strittig; thatsächlich ist die Exclusion noch mehrfach vorgekommen, auch im laufenden Jahrhundert; 1800 erhielt Cardinal Gerbil von Oesterreich die Exclusion, 1823 ebenso Severoli, 1831 von Spanien Giustiniani, 1846 wollte, wie es heißt, Oesterreich Mastai-Ferretti (Pius IX.) excludiren; der beauftragte Cardinal Gaisruch traf aber erst nach vollendeter Wahl ein. — Durch die obengenannte Bulle hat überhaupt Gregor XV. den ganzen Wahlmodus neu geordnet, auch die geheime Abstimmung durch Zettel und einen zweimaligen Wahlact täglich vorgeschrieben. Das Cerimoniale für die Papstwahl bestimmte derselbe Papst durch die Bulle *Decret Romanum Pontificum* vom 16. März 1622 (Bull. I. c. 454). Sein Nachfolger Urban VIII. bestätigte diese Verordnungen durch die Bulle *Ad Romani Pontificis providentiam* vom Jahre 1626, und Clemens XII. fügte 1732 durch die Bulle *Apostolatus officium* einige unerhebliche Ergänzungen hinzu (Bull. I. c. IV, 95; XIV, 248). In der schweren Zeit der französischen Revolution entband Pius VI. durch die Bulle *Cum nos superiori anno* vom 13. November 1798 (Bull. Rom. Contin. ed. Romae X, 175) die Cardinäle von der Beobachtung der Bestimmungen, welche unter den obwaltenden Umständen nicht eingehalten werden konnten. Dasselbe that Pius VII. durch die Bulle *Quas potissimum* vom 6. Febr. 1807 (I. c. XIII, 92). Auch Pius IX. nahm in drei Constitutionen und einem Reglement vom 10. Januar 1878 auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht (Archiv für kath. Kirchenrecht LXV [1891],

303 ff.; LXVII [1892], 493; Lector [f. u.] 749—779). — Wahlcapitulationen, welche seit der Wahl Bonifaz' VIII. mehrfach vorkommen, sind zuletzt von Innocenz XII. durch die Bulle *Romanum decet* (1692) verboten (s. Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Culturgesch. III, Wien 1882, 343 ff.; Bauer, in den Stimmen aus Maria-Laach I [1871], 480; Souchon [f. u.] 16 ff.).

Das heute geltende Recht und Cerimoniale beruht auf den im Vorhergehenden aufgezählten Gesetzen. Am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes beziehen die Cardinäle das Conclave (s. d. Art.). Wahlberechtigt sind nur die anwesenden Cardinäle, welche wenigstens die Diaconatsweihe empfangen haben, auch wenn sie die Insignien ihrer Würde noch nicht erhalten haben; kirchliche Censuren behindern das Wahlrecht nicht. Eine Citation der außerhalb Rom weilenden Cardinäle ist nicht nothwendig. Der zu Wählende wird nach dem Herkommen, welches seit Bonifaz IX. keine Unterbrechung mehr erlitten hat, aus der Zahl der Cardinäle genommen; seit Clemens VII. (1523) sind ebenfalls nach Herkommen nur Italiener gewählt (eine Zusammenstellung der Päpste nach den Nationen bei Lector 598). Die Wahl selbst kann geschehen durch Quasi-Inspiration, wozu auch Acclamation und Adoration zu rechnen ist, Compromiß und Scrutinium (s. d. Art. Wahl). Wahlen durch Acclamation sind besonders im 16. Jahrhundert häufig gewesen, seit den Bullen Gregors XV. kaum mehr möglich. Für solche durch Compromiß ist daselbst eine besondere Formel vorgeschrieben. Das Scrutinium ist die gewöhnliche Art der Wahl. Es geschieht mittels versiegelter Stimmzettel, welche mit versteilter Handschrift geschrieben werden; als Unterschrift nimmt jeder Cardinal eine Zahl und einen Satz, als Siegel nicht sein sonstiges. Die Formel lautet: *Ego Cardinalis N. eligo in Summum Pontificem R. D. Meum D. Card. N. (ein Facsimile bei Lector 615. 618)*. Der Stimmzettel wird von jedem Cardinal einzeln in einen auf dem Altar der Wahlkapelle stehenden Kelch gelegt, nachdem er geschworen hat, denjenigen gewählt zu haben, den er vor Gott tauglich halte. Niemand kann sich selbst wählen. Von den im Conclave krank liegenden Cardinälen werden die Wahlzettel durch die Infirmarien abgeholt. Nachdem alle Zettel abgegeben sind, werden dieselben durch die Scrutatoren aus dem Kelch herausgenommen, gelesen und auf einen Faden gezogen; dann wird das Ergebniß festgestellt und durch die Recognitores geprüft. Ergibt sich für keinen die Zweidrittel-Majorität, so kann der Acceß (s. d. Art.) eintreten, welcher auch durch versiegelte Stimmzettel geschieht. Führt auch dieser nicht zum Ziele, so muß das Scrutinium wiederholt werden; die gebrauchten Zettel werden verbrannt. Ist eine Wahl erfolgt, so tritt der Cardinaldecan zu dem Gewählten heran, um ihn wegen der Annahme zu befragen; erklärt dieser sich für dieselbe